



BUNDESMINISTERIUM  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
DVR: 0649856

Dm

GZ 114.110/5-I/D/14/9

Bundesministerium  
für Finanzen  
Johannesgasse 14  
1015 Wien

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Arbeiterin:  
PEISCHL  
Klappe/DW: 4787

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.100-2 a/1961, zur geistigen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Betreff GESETZENTWURF  
Zl. ..... -GE/19.....

Datum: 21. MRZ. 1994

Von: 28. April 1994

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Rechnungslegungsgesetz geändert werden (VAG-Novelle 1994);  
Begutachtung

*St. Maristyan*

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 25. Februar 1994, GZ 9 000 100/3-V/12/94, übermittelten Entwurf einer VAG-Novelle 1994 Stellung wie folgt:

- Die Umsetzung der dritten Richtliniengeneration und die daraus folgende Verwirklichung eines schrankenlosen EU-Versicherungsmarktes führt aus verbraucherpolitischer Sicht zu einem gesteigerten Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers. Insbesondere der Wegfall der Genehmigung der Versicherungsbedingungen durch die Aufsichtsbehörde macht die Schaffung von Alternativen für die Sicherung der Verbraucherinteressen notwendig.

Dies wird im Rahmen der Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes und des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetzes durch zwingende zivilrechtliche Bestimmungen versucht; zudem ergibt sich bedingt durch eine neue Sicht der Funktion der Versicherungsaufsicht die Notwendigkeit daraus resultierender gesetzlicher Bestimmungen. Bei einer Novellierung des VAG wäre daher zu beachten, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde in

- 2 -

Zukunft verstrkt Verbraucherinteressen wahrzunehmen hat, mit den im Entwurf vorgesehenen nderungen wird jedoch von den Mglichkeiten aufsichtsrechtlichen Verbraucherschutzes noch nicht ausreichend Gebrauch gemacht.

- Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Kontrolle der Versicherungsbedingungen wird insbesondere der Versicherungsnehmer des Privatgeschftes in viel strkerem Mae auf die ausreichende Beratung durch den die Versicherung Vermittelnden - sei dies der Vertreter des Versicherers oder ein unabhngiger Makler - angewiesen sein. Der grenzberschreitende Vertrieb von Versicherungsprodukten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs wird ebenso die Einschaltung von Vermittlern frdern. Hiezu besteht im Bereich des EG-Rechtes lediglich die Empfehlung 92/48/EWG ber Versicherungsvermittler vom 18.12.1991, die in sterreich noch nicht umgesetzt worden ist.

Zu den daraus abzuleitenden rechtspolitischen Forderungen wird im Besonderen Teil (zu § 104) Stellung genommen.

- Seitens des BMGSK und der Versicherungswirtschaft wird in Erwgung gezogen, die Transparenz des Versicherungsmarktes fr den Versicherungsnehmer durch die Schaffung konsumentenfreundlicher Musterbedingungen fr Versicherungsprodukte, verbunden mit einem Markenzeichen, zu verbessern. Es wre daher zu deren Effektivitt notwendig, im Rahmen des VAG anzugeben, da, soferne es Musterbedingungen fr eine bestimmte Sparte gibt, eine Abweichung davon gekennzeichnet werden mu. Idealerweise wre die im Entwurf zu einer Novellierung des KHVG vorgesehene Bestimmung des § 18 Abs 4 nicht auf den Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu beschrken, sondern durch Ubernahme in das VAG auf alle Versicherungszweige zur Anwendung zu bringen.

- 3 -

- In Versicherungsangelegenheiten sollte außerdem auch die Versicherungsaufsicht (in Vertretung des Bundes) zur Verbandsklage gemäß § 14 UWG bzw. § 28 KSchG legitimiert sein. Die Klagslegitimation, die gemäß der Regierungsvorlage zur Novellierung des VersVG im § 178g dem Bund eingeräumt wird, sollte in verallgemeinerter Form nicht nur im Bereich der Krankenversicherungen, sondern in allen Versicherungsangelegenheiten gelten.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 7 Abs 5 und § 14 Abs 6:

Die in diesen Bestimmungen transferierte Mitteilungspflicht gemäß Artikel 43 Abs 2 aus 92/49/EWG u. a. Richtlinien erscheint zu Lasten des Versicherungsnehmers geschwächt. Durch die Wahl des Begriffes "Unterlagen" im Gegensatz zu der Richtliniendiktion "Dokumente" könnte dem Versicherer die Möglichkeit eingeräumt werden, seiner Mitteilungspflicht bereits zu entsprechen, wenn er in jedem beliebigen Prospekt oder Werbematerial die betreffenden Mitteilungen anführt.

Zu § 9:

Den Bestimmungen über den Inhalt des Versicherungsvertrages wäre als flankierende Maßnahme eine Regelung über die Gestaltung des Vertrages beizustellen, um gleichsam als Ersatz für dieaufsichtsbehördliche Korrektur der Bedingungen einen allgemeinen Grundsatz der Transparenz zu verankern.

Eine in § 9 aufzunehmende diesbezügliche Bestimmung könnte wie folgt lauten:

- 4 -

"Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind so zu gestalten, daß dem Versicherungsnehmer in objektiver und unmißverständlicher Weise eine richtige, effiziente und ausreichende Information über die wesentlichen Eigenschaften des Inhaltes des Versicherungsvertrages übermittelt wird."

Zu § 9a:

Nachdem bedauerlicherweise in der Regierungsvorlage zur VersVG-Novelle trotz nachdrücklicher Forderungen des BMGSK vorerst keine Pflicht zur Aushändigung der AVB normiert wurde, auf die Einführung dieser Verpflichtung des Versicherers aber nicht verzichtet werden kann, wäre es sinnvoll, die Ausfolgungspflicht der AVB in den § 9a VAG aufzunehmen. Dazu gäbe es Vorläufer in Form desaufsichtsbehördlichen Erlasses zur Aushändigungspflicht.

Weiters wäre als zusätzlicher Inhalt des Vertrages die genaue Angabe der Bezeichnung der Bedingungen, die auf den Vertrag zur Anwendung kommen, und des betreffenden Tarifes - wie im Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.11.1970, z 384.014-19/70 ausgeführt - hinzuzufügen.

Zu § 75:

Neben der Bestimmung des § 33 BWG wäre auch der § 35 Abs 2 BWG anzuführen.

Zu § 104:

Zu Abs. 2:

Der Wegfall des Absatzes 3, 2. Satz im geltenden VAG, der den Gleichbehandlungsgrundsatz umschreibt, und dessen "Ersatz" im vorliegenden Entwurf durch die Anführung von 2 Beispielen, die

- 5 -

eine im Hinblick auf den Verbraucherschutz eher einschränkende Interpretation der anerkannten Grundsätze des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nahelegen, erscheint nicht zufriedenstellend.

Außerdem erachtet es das BMGSK für notwendig, zumindest für den Bereich der Pflichtversicherung ein Verbot der Verwendung diskriminierender Merkmale wie Geschlecht und Nationalität zur Bildung von Risikogruppen vorzusehen.

Zu Abs. 3:

Weiters wird der Entfall der Möglichkeit, Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde auch an Versicherungsmakler und selbständige Versicherungsvermittler zu richten, ausdrücklich bedauert.

Gerade im Zuge der Öffnung des Versicherungsmarktes wird die Vermittler- und Vertriebstätigkeit zu einem wesentlichen Punkt des Konsumentenschutzes.

Eine Kompetenz der Aufsichtsbehörde für Bereiche, in denen Mißstände auftreten, erscheint mehr denn je geboten.

Es wäre daher sinnvoll, im Rahmen einer eigens zu schaffenden Bestimmung in weiterreichender Weise als bisher einen aufsichtsrechtlichen Tatbestand und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten für das BMF zu schaffen. In Ergänzung dazu müßten die gewerbrechtlichen Kontrollbefugnisse neu gestaltet werden.

Zu § 107:

Um das vorgesehene Verfahren effizienter zu gestalten, wäre in Abs 3 zumindest zu normieren, daß die inländische Aufsichtsbehörde

- 6 -

"innerhalb angemessener Frist" geeignete Anordnungen zu treffen hat, soferne die Sitzstaatbehörde keine oder unzureichende Maßnahmen trifft.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. April 1994  
Für die Bundesministerin:  
SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Wimberger